



Beschluss des Stadtrats

vom 1. März 2023

GR Nr. 2022/584

Nr. 438/2023

Schriftliche Anfrage von Moritz Bögli und Tanja Maag Sturzenegger betreffend integrierte Sonderschulung, Situation betreffend Anstellungsbedingungen von Angestellten innerhalb eines Sondersettings, Rückmeldungen und Erfahrungen zum Systemwechsel hin zur Verantwortung der Regelschule und Budgetsituation zu den Sonderschulmassnahmen sowie Administrativ- und Führungsaufwand auf der Ebene Schulleitung

Am 16. November 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Moritz Bögli und Tanja Maag Sturzenegger (beide AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/584, ein:

Mit Beginn dieses Schuljahres wurde in den Zürcher Volksschulen die bisherige «Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule» (ISS) durch die «Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule» (ISR) ersetzt. Aufgrund dessen sind Heilpädagog*innen in der Integration neu nicht mehr an der Heilpädagogischen Schule (HPS) sondern direkt an der Regelschule und folglich kantonal angestellt. Diese Verschiebung bedeutete massgebliche Änderungen in Anstellungsbedingungen sowie fachliche Praxis für alle in Sonderschulung beschäftigte Menschen. Vor allem im Fall eines Wegzuges eines Kindes mit sonderschulischen Massnahmen während des Schuljahres kann dies grosse Auswirkung nicht nur auf die zuständigen Heilpädagog*innen, sondern auch auf weitere in der Sonderschulung beschäftigten Menschen wie Klassenassistenten oder Therapiepersonal haben, da die Stunden ja im Gegensatz zu den «Integrativen Fördermassnahmen» (IF) an das Kind gebunden sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In GR 2022/477 wurde bereits nach der genauen Anzahl der ISR-Schüler*innen gefragt. Wir bitten wir um eine Auflistung, wie oft in den letzten drei Schuljahren ISR bzw. ISS- Schüler*innen während einem Schuljahr aus dem Schulkreis weggezogen sind. Kennt der Stadtrat Fälle, in welchen der Wegzug bewusst aufgrund des Settings passiert ist?
2. Mussten dieses Schuljahr Heilpädagoginnen bereits Kündigungen aufgrund eines Wegzuges während dem Schuljahr ausgesprochen werden? Wie oft mussten in den letzten drei Jahren Angestellten mit anderen Funktionen innerhalb eines Sondersettings (z. B. Klassenassistenten, Logopädie, Psychomotorik, Betreuungsperson, etc.) aufgrund eines Wegzuges gekündigt werden?
3. Inwiefern kann die Stadt sicherstellen bzw. minimieren, dass Angestellten, welche von einem Wegzug eines Kindes mit Sonderschulmassnahmen betroffen sind, keine Kündigungen ausgesprochen werden müssen?
4. Bei der HPS wurde im Falle eines Wegzuges falls möglich auf die Bedürfnisse und Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht genommen. Durch die Reduzierung der Ausgleichsmöglichkeiten auf einen Schulkreis ist dies markant schwieriger geworden. Damit riskiert die Stadt in einem Bereich, in dem ausgebildetes Personal schwer zu finden ist, den Verlust dieses Fachpersonals. Inwiefern kann die Stadt deshalb sicherstellen, dass die Bedürfnisse der Angestellten angemessen recht getragen wird?
5. Welche Meinung vertraten die Sozialpartner*innen (z. B. ZLV, VPOD, VSLZH) bezüglich des Wechsels von ISS zu ISR? Gab es bereits Rückmeldungen von KSB, Angestellten oder Sozialpartner*innen seit der Einführung des neuen Systems? Wenn ja, welche?
6. Aus der Praxis hört man immer wieder, dass aufgrund der Budgetierung und der damit verbundenen Begrenzung von Sonderschulmassnahmen einem Kind keine Stunden gesprochen, da bereits ein anderes Kind in der gleichen Klasse Sonderschulmassnahmen hat. Dies, obwohl es sonst die Kriterien eigentlich erfüllen würde. Durch einen Wegzug würde solch ein Kind jedoch gar keine Stunden mehr bekommen. Sind dem



2/5

Stadtrat solche Fälle bekannt? Inwiefern sollte die Stadt mit solchen Fällen umgehen? Inwiefern kann die Stadt sicherstellen, dass alle Kinder dieser Stadt die sonderschulische Unterstützung bekommen, die sie benötigen?

7. Durch den Wechsel von ISS zur ISR gibt es neu keine Fachleitung der HPS mehr der Sonderschulfälle. Inwiefern hat sich die Rolle der Fachbereichsleitung ISR an der KSB geändert? Sind die Fachleiter*innen an der KSB ebenfalls ausgebildete Fachpersonen?
8. Bei psychomotorischen oder logopädischen Massnahmen gibt es neu keine Unterscheidung mehr zwischen Therapiepersonal für Regelschulkinder und solche mit sonderschulischen Massnahmen. Die Wartezeiten für einen Therapieplatz für Regelschulkinder sind oft sehr lange. Gibt es weiterhin eine prioritäre Warteliste für ISR-Kinder oder befinden sich alle Kinder auf der gleichen Liste? Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit für einen Therapieplatz (Aufschlüsselung bei zwei Wartelisten)? Wie kann die Stadt dafür sorgen, dass die Wartezeiten für einen Therapieplatz verkleinert werden?
9. Wie wird der vermehrte Administrativ- und Führungsaufwand auf Ebene Schulleitung berücksichtigt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

In GR 2022/477 wurde bereits nach der genauen Anzahl der ISR-Schüler*innen gefragt. Wir bitten wir um eine Auflistung, wie oft in den letzten drei Schuljahren ISR bzw. ISS- Schülerinnen während einem Schuljahr aus dem Schulkreis weggezogen sind. Kennt der Stadtrat Fälle, in welchen der Wegzug bewusst aufgrund des Settings passiert ist?

Innert der gesetzten Frist kann eine Auflistung nach Schulkreis und Sonderschulungstyp nicht erarbeitet werden. Umzüge kommen vor, auch innerhalb eines Schulkreises. Eine Schätzung nach Rückfrage bei den Kreisschulbehörden (KSB) und den kommunalen Sonderschulen ergab ein Mittel von null bis drei unterjährigen Wegzügen pro Schuljahr. Inwieweit Wegzüge aufgrund des Settings vorgenommen wurden, ist dem Stadtrat nicht bekannt.

Frage 2

Mussten dieses Schuljahr Heilpädagoginnen bereits Kündigungen aufgrund eines Wegzuges während dem Schuljahr ausgesprochen werden? Wie oft mussten in den letzten drei Jahren Angestellten mit anderen Funktionen innerhalb eines Sondersettings (z. B. Klassenassistenten, Logopädie, Psychomotorik, Betreuungsperson, etc.) aufgrund eines Wegzuges gekündigt werden?

Nein, weder in diesem noch in den vergangenen drei Jahren musste nach Kenntnis des Stadtrats Angestellten aufgrund eines Wegzuges gekündigt werden.

Frage 3

Inwiefern kann die Stadt sicherstellen bzw. minimieren, dass Angestellten, welche von einem Wegzug eines Kindes mit Sonderschulmassnahmen betroffen sind, keine Kündigungen ausgesprochen werden müssen?

Sich anbahnende unterjährige Wegzüge werden in der zweiwöchentlichen Koordinationsgruppensitzung des Pädagogischen Fachzentrums (PFZ) besprochen. Primär werden Lösungen innerhalb des Schulkreises angestrebt. Das kann bedeuten, dass in einem Setting, das aufgrund des Fachkräftemangels mit wenig Ressourcen ausgestattet werden musste, diese erhöht werden. Weiter können die durch einen Wegzug freiwerdenden Pensen nach Bedarf im Regelunterricht eingesetzt werden, bis sie wieder für ein neues ISR-Setting gebraucht werden. Namentlich für ausgebildetes Personal wie beispielsweise schulische Heilpädagoginnen und



3/5

-pädagogen besteht zurzeit immer Bedarf. Falls es zu einem innerstädtischen Umzug kommt, wird in Zusammenarbeit mit den Präsidien der betroffenen Kreisschulbehörden geprüft, ob das Personal mit dem Kind den Arbeitsort wechselt und vom neuen Kreis übernommen wird. Das verlangt vom in einem Setting eingesetzten Personal einerseits eine hohe Flexibilität, andererseits kann dadurch die Arbeitsplatzsicherheit gewährleistet werden. Es können nicht immer alle Wünsche des Personals erfüllt werden, bisher konnten aber immer akzeptable Lösungen gefunden und Kündigungen vermieden werden. In der Vergangenheit kam es aufgrund von Wegzügen zu keinen Kündigungen bei Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen.

Frage 4

Bei der HPS wurde im Falle eines Wegzuges falls möglich auf die Bedürfnisse und Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht genommen. Durch die Reduzierung der Ausgleichsmöglichkeiten auf einen Schulkreis ist dies markant schwieriger geworden. Damit riskiert die Stadt in einem Bereich, in dem ausgebildetes Personal schwer zu finden ist, den Verlust dieses Fachpersonals. Inwiefern kann die Stadt deshalb sicherstellen, dass die Bedürfnisse der Angestellten angemessen recht getragen wird?

Wie in der Antwort auf die Frage 3 ausgeführt, werden sich anbahnende unterjährige Wegzüge im PFZ besprochen, um für das Personal gute Lösungen zu finden. Wie vorn erwähnt, kann auch ISR-Personal befristet im Regelunterricht eingesetzt werden, damit es nicht den Schulkreis wechseln muss. Mit diesen Massnahmen wird nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht genommen. Auch wenn nicht alle Wünsche erfüllt werden können, konnten bisher immer akzeptable Lösungen gefunden und Kündigungen vermieden werden.

Frage 5

Welche Meinung vertraten die Sozialpartner*innen (z. B. ZLV, VPOD, VSLZH) bezüglich des Wechsels von ISS zu ISR? Gab es bereits Rückmeldungen von KSB, Angestellten oder Sozialpartner*innen seit der Einführung des neuen Systems? Wenn ja, welche?

Thema in den Gesprächen mit Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern war insbesondere der Wunsch zur Schaffung eines Sozialplans für jene zwölf Lehrpersonen, die aufgrund des Wechsels in eine kantonale Anstellung eine Lohneinbusse erfahren haben. Dem Anliegen wurde entsprochen. Rückmeldungen der Schulen bzw. der KSB zu stadtweiten ISR-Themen fliessen laufend über die vorn genannten zweiwöchentlichen Koordinationsgruppensitzungen am PFZ ein. Das Spektrum der Fragestellungen ist breit. Dies überrascht nicht, wurde ISS doch erst auf Beginn des Schuljahrs 2022/23 flächendeckend durch ISR abgelöst. Die Themen umfassen Vorgehensweisen bei Verhaltensauffälligkeiten, abweichende Praxen bei Klassenlagerentschädigungen, Fragen zu Anstellungen von Assistenzpersonal in Unterricht und Betreuung, Fragen zum Stellvertretungspool, Vereinheitlichung der Zeitwirtschaftswerkzeuge, Zuständigkeiten beim Schultransport, Datenschutzfragen, Fragen zum Ferienhort, zur Förderplanung oder etwa zur Vereinheitlichung der Sonderschulkonzepte der Schulkreise.



4/5

Frage 6

Aus der Praxis hört man immer wieder, dass aufgrund der Budgetierung und der damit verbundenen Begrenzung von Sonderschulmassnahmen einem Kind keine Stunden gesprochen, da bereits ein anderes Kind in der gleichen Klasse Sonderschulmassnahmen hat. Dies, obwohl es sonst die Kriterien eigentlich erfüllen würde. Durch einen Wegzug würde solch ein Kind jedoch gar keine Stunden mehr bekommen. Sind dem Stadtrat solche Fälle bekannt? Inwiefern sollte die Stadt mit solchen Fällen umgehen? Inwiefern kann die Stadt sicherstellen, dass alle Kinder dieser Stadt die sonderschulische Unterstützung bekommen, die sie benötigen?

Dem Stadtrat sind keine derartigen Fälle bekannt. Alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Zürich haben das Recht auf eine angemessene (Sonder-)Schulung. Ist aufgrund der Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) eine Sonderschulung angezeigt, wird diese – nach vorgängigen Gesprächen zwischen der Schule, den Eltern sowie nach Möglichkeit mit dem Kind – vom Präsidium der zuständigen Kreisschulbehörde verfügt (§ 37 Abs. 2 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100], §§ 25 und 26 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [VSM, LS 412.103] und Art. 6 Abs. 3 lit. g Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich [Organisationsstatut, AS 412.103]). Die Sonderschulung wird mindestens einmal jährlich auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft (§ 40 VSG). Nach der Überprüfung entscheidet das Präsidium der KSB über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung einer Massnahme (§ 28 VSM).

Frage 7

Durch den Wechsel von ISS zur ISR gibt es neu keine Fachleitung der HPS mehr der Sonderschulfälle. Inwiefern hat sich die Rolle der Fachbereichsleitung ISR an der KSB geändert? Sind die Fachleiter*innen an der KSB ebenfalls ausgebildete Fachpersonen?

Die Fachbereichsleitungen ISR der KSB gewährleisten die fachliche Unterstützung der integrierten Sonderschulung in den Schulkreisen bzw. die Entwicklung und Umsetzung der sonderpädagogischen Konzepte. Sie sind nicht mehr direkt mit der Führung des Personals in ISR-Settings beauftragt, da diese nun in der Kompetenz der Schulleitung liegt. Die Stellenprofile der Fachbereichsleitungen ISR unterscheiden sich geringfügig, weil sie sich an den konkreten Anforderungen und Rahmenbedingungen der KSB orientieren. Es handelt sich in allen Fällen um ausgebildete Fachpersonen.

Frage 8

Bei psychomotorischen oder logopädischen Massnahmen gibt es neu keine Unterscheidung mehr zwischen Therapiepersonal für Regelschulkinder und solche mit sonderschulischen Massnahmen. Die Wartezeiten für einen Therapieplatz für Regelschulkinder sind oft sehr lange. Gibt es weiterhin eine prioritäre Warteliste für ISR-Kinder oder befinden sich alle Kinder auf der gleichen Liste? Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit für einen Therapieplatz (Aufschlüsselung bei zwei Wartelisten)? Wie kann die Stadt dafür sorgen, dass die Wartezeiten für einen Therapieplatz verkleinert werden?

Die Therapieplanung wird aktuell separat geführt. Für ISR-Schülerinnen und -Schüler besteht keine «Warteliste». Im Schuljahr 2021/22 betrug die Wartezeit für Psychomotoriktherapie im Durchschnitt 5,6 Monate, für Logopädie 3,5 Monate. Aufgrund des Fachkräftemangels können



5/5

in zehn Prozent der Schulen trotz umfangreichen und stark intensivierten Massnahmen die Therapien nur teilweise durchgeführt werden.

Frage 9

Wie wird der vermehrte Administrativ- und Führungsaufwand auf Ebene Schulleitung berücksichtigt?

Zusätzliche Ressourcen werden nach kantonalen Vorgaben vergeben. Das Betreuungspersonal der ISR (bestehend aus Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Fachpersonen Betreuung und Assistenzpersonal) können, um die Schulleitungen von zusätzlichem Administrativ- und Führungsaufwand zu entlasten, den Leitungen Betreuung unterstellt werden. Beim Administrativaufwand können die Schulleitungssekretariate der Regelschulen (SSR) unterstützen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cucho-Curti